



**Anschrift:**

Freiligrathstr. 13  
40479 Düsseldorf  
Tel.: 0211/17 19 917  
Fax: 0211/17 12 98 39  
Sekretariat@ipd-net.de  
www.pschoanalyse-duesseldorf.de

## **Satzung**

des Vereins Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V.  
in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie  
der Universität Düsseldorf

**(geänderte Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2015)**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e. V. in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universität Düsseldorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Psychoanalyse und Psychotherapie die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) sowie die Weiterbildung von Ärzten im Bereich Psychoanalyse und Psychotherapie entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien der Ärztekammer zu gewährleisten.

Er hat ebenfalls die Aufgabe, die Weiterbildung von Ärzten und Diplom-Psychologen nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) zu vermitteln, die Weiterbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den Grundanforderungen der Ständigen Konferenz für Ausbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland (StäKo) sowie die Fortbildung für Angehörige anderer akademischer Berufe im Bereich der Psychoanalyse und Psychotherapie.

Dazu bietet er Lehrgänge und Lehrveranstaltungen an und organisiert Vorträge und Veröffentlichungen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören ferner die Durchführung und Förderung medizinisch-psychologischer Forschung, insbesondere im Grundlagen- und Anwendungsbereich der Psychoanalyse.

Der Verein arbeitet eng mit der Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universität Düsseldorf zusammen.

### **§3** **Gemeinnütziges**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52AO. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen, die Einkünfte oder Erträge des Vereins dürfen nur für den in §2 bestimmten Zweck verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung von Mitteln für die Bildungsarbeit richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1) **Ordentliches Mitglied** des Vereines kann werden:

1.1 jeder approbierte Psychologische Psychotherapeut mit der Fachkunde Psychoanalytisch begründete Verfahren oder Psychoanalytische Psychotherapie nach dem PsychThG, wenn er außerdem die psychoanalytisch-psychotherapeutische Weiterbildung entsprechend den Richtlinien der DGPT erfolgreich abgeschlossen hat,

1.2 jeder Arzt und gegebenenfalls auch Angehörige anderer akademischer Berufe, wenn sie jeweils die psychoanalytisch-psychotherapeutische Weiterbildung abgeschlossen und eine Abschlussprüfung entsprechend den Richtlinien der DGPT abgelegt haben,

1.3 jeder approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit der Fachkunde Psychoanalytisch begründete Verfahren nach dem PsychThG, der außerdem seine Weiterbildung an einem von der DGPT und der Sektion Ausbildung der VAKJP(StäKo) anerkannten Institut erfolgreich abgeschlossen hat.

1.4 jeder approbierte Psychologische Psychotherapeut mit der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach dem PsychThG, wenn er die Ausbildung oder Weiterbildung am IPD oder einem Institut der DGPT erfolgreich abgeschlossen hat.

1.5 jeder Arzt, wenn er die Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am IPD oder einem Institut der DGPT erfolgreich abgeschlossen hat.

1.6 Außerdem sind auf ihre Amtszeit beschränkt ordentliche Mitglieder die ordnungsgemäß gewählten Vertreter der Ausbildungskandidaten zum Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zum ärztlichen Psychoanalytiker und zum Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapeuten.

**2.) Außerordentliches Mitglied** des Vereins kann werden:

2.1 jeder Arzt oder Diplom-Psychologe, sowie gegebenenfalls auch Angehörige anderer akademischer Berufe und jeder Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine den DGPT- bzw. den StäKo-Richtlinien entsprechende analytische Weiterbildung abgeschlossen hat.

2.2 jeder approbierte Psychologische Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der die Fachkunde Psychoanalytisch begründete Verfahren oder Psychoanalytische Psychotherapie besitzt, ohne die Weiterbildung entsprechend den DGPT- bzw. den StäKo-Richtlinien erfolgreich abgeschlossen zu haben, und jeder Arzt mit der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse ohne die Weiterbildung nach den Richtlinien der DGPT erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Die außerordentlichen Mitglieder stehen aufgrund ihrer beruflichen Fachkompetenz dem Institut nahe. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

**3.) Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, denen die wissenschaftliche und wirtschaftliche Förderung der Ziele des Instituts ein ernsthaftes Interesse ist.

Die fördernden Mitglieder stehen aufgrund ihres besonderen Interesses dem Institut nahe. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

**4.) Ehrenmitglieder**

Der Verein kann einem Mitglied oder Nicht-Mitglied, das sich um die Vereinsarbeit außerordentliche Verdienste erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen. Ein Stimmrecht und ein aktives oder passives Wahlrecht bestehen nicht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, dass jemandem die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz angetragen wird.

5.) Aufnahmegesuche müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) durch Beschluss. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam.

6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) eine Austrittserklärung des Mitglieds,
- b) den Tod des Mitglieds,
- c) den Ausschluss des Mitglieds,
- d) den Ablauf oder die Beendigung der Amtszeit der Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer.

Zu a):

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres zulässig. Sie muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.

Zu c):

Ein Ausschluss kann nur erfolgen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern bei schwerwiegenden Gründen wie vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung des Vereins, schwerer Schädigung des Vereins oder des Vereinszwecks.

Nachdem zuvor dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben wurde, entscheidet diese mit zwei Drittel Mehrheit.

Ausgeschiedene Mitglieder - gleichgültig aus welchem Grunde sie aus dem Verein ausgeschieden sind - haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

In der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht; die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.

7.) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§5** **Haftung**

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§6** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7** **Organe**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse

## **§8** **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die erste Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr innerhalb der ersten sechs Monate statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder an den Vorstand einzuberufen. Diesem Antrag muss der Vorstand innerhalb der nächsten acht Wochen stattgeben.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens vier Wochen liegen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt über die Inhalte der Vereinsarbeit sie ist zuständig für:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse,
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) Wahl der Delegierten im Beirat der DGPT,
  - f) Aufnahme der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder in den Verein, Wahl der Ehrenmitglieder, sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Festsetzung des Jahresbeitrags,
  - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - i) Entgegennahme der Jahresberichte der Leiter der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse,
  - j) die Entgegennahme des Jahresberichts des Weiterbildungsausschussleiters,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - l) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder von den Mitgliedern oder von den Weiterbildungsteilnehmern satzungsgemäß unterbreitet wer-

den,  
m) Verabschiedung der Geschäftsordnungen.

- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Vereins zu versenden ist.

## **§9** **Wahlordnung**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich bei Anwesenheit ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
- 2) In getrennten Wahlgängen sind grundsätzlich durchzuführen die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und die Wahl seines Stellvertreters.
- 3) In geheimer Abstimmung sind durchzuführen:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes,
  - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
  - c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Bei anderen Entscheidungen kann die Stimmabgabe offen erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden ordentlichen Mitgliedes hat jedoch eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- 5) Mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit in Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist die zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Erst im dritten Wahlgang für die Genannten entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 8) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus einem der Gremien oder aus seinem Amt aus, so muss für den Rest der verbleibenden Amtszeit neu gewählt werden.

## **§10** **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Leitern der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse Psychoanalyse und Psychotherapie sowie Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Die Funktion des Geschäftsführers kann entweder von einem angestellten Geschäftsführer oder von einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Dem Vorstand obliegt es, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verfolgen. Er hat alle dafür geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Ihm obliegt die Leitung der Geschäfte, insbesondere in Finanz- und Organisationsfragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§11**

### **Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse**

Um die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Weiterbildung für Ärzte im Bereich Psychoanalyse und Psychotherapie satzungsgemäß zu gewährleisten, richtet der Verein für die Ausbildung und Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche gesonderte Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse ein.

Die Mitglieder der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Außerdem gehören ihnen die ordnungsgemäß gewählten Vertreter der Ausbildungskandidaten der jeweiligen Ausbildungs- und Weiterbildungsbereiche an. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse.

Die Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse bestimmen die Ausbildungsrichtlinien im Einvernehmen mit dem Vorstand und mit der Konferenz der Lehranalytiker/Supervisoren entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychTh-AprV/KJPsychTh-AprV) sowie den Weiterbildungsrichtlinien der Ärztekammer für die Zusatzbezeichnungen Psychoanalyse und Psychotherapie und den Richtlinien der DGPT und der Stäko. Sie führen die notwendigen Maßnahmen zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung durch.

Die Ausbildungs- und Weiterbildungsausschüsse können verschiedene Gremien und Kommissionen einrichten. Näheres bestimmen die Geschäftsordnungen.

Ständige Kommissionen:

1. Die Dozentenversammlung.

Sie besteht aus der Versammlung aller Supervisoren/Lehranalytiker und Dozenten und tagt mindestens zweimal im Jahr zu Ende des Semesters. Die Dozentenversammlung beschließt über die Bestellung neuer Dozenten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Die Konferenz der Lehranalytiker/Supervisoren

Die Konferenz tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie berät den jeweiligen Ausbildungs- und Weiterbildungsausschuss in Fragen der Ausbildung und Weiterbildung und bestimmt neue Lehranalytiker/Supervisoren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§12**  
**Der Beirat**

Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Ausgestaltung des Institutes. Er umfasst mindestens 4 Mitglieder und wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Institutes sein.

**§13**  
**Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren entscheiden mit Stimmenmehrheit. Das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik, Psychoanalyse und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) und ist von dieser für gemeinnützige Zwecke nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinstätigkeit zu verwenden.